

Regierungsratsbeschluss

vom 9. März 2015

Nr. 2015/344

Nunningen: Aufhebung Gestaltungsplanpflicht „Wieden“ und damit verbundene Änderung des Zonenreglements

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Nunningen unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht „Wieden“ und die damit verbundene Änderung des Zonenreglements zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der rechtsgültige Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Nunningen teilt das Gebiet „Wieden“ der Kernzone zu. Das Gebiet „Wieden“ ist im Zonenreglement als Gestaltungsplanpflichtgebiet C definiert. Für dieses Gebiet sind gemäss Zonenvorschriften mit dem Gestaltungsplan die interne Erschliessung, die Standorte von Neubauten und die Ausscheidung von Freihaltezonen zu regeln.

Die Bautätigkeit ist im betroffenen Gebiet aufgrund des fehlenden Gestaltungsplanes zum Erliegen gekommen. Ein Gestaltungsplan zu erlassen, gestaltet sich durch die verschiedenen Grundeigentümer und deren noch unklaren Absichten jedoch als schwierig. Aus diesem Grund will die Gemeinde mit der vorliegenden Planung die Gestaltungsplanpflicht im Gebiet „Wieden“ aufheben und das Zonenreglement entsprechend anpassen.

Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht „Wieden“ ist aufgrund der heutigen Situation möglich. Mit der kürzlich erfolgten Neuparzellierung im westlichen Bereich des Perimeters wurden die Bebauung und die Erschliessung der neuen Grundstücke weitgehend vorgegeben. Demnach eignen sich die Parzellen vorab für die Bebauung mit Einfamilienhäusern, welche teilweise privat und teilweise über die bestehende öffentliche Erschliessung erschlossen werden. Die Ausscheidung von Freihaltezonen bzw. der Erhalt von Freiflächen wird mit der nach wie vor geltenden Grünflächenziffer von 40 % nach Zonenreglement sowie der bestehenden Hofstattzone im südlichen Bereich des Perimeters, die nur eine untergeordnete Bebauung zulässt, sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. November 2014 bis zum 9. Dezember 2014. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht „Wieden“ und die damit verbundene Änderung des Zonenreglements am 27. Oktober 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht „Wieden“ und die damit verbundene Änderung des Zonenreglements der Einwohnergemeinde Nunningen werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Bauzonenplans in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Nunningen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. März 2015 ein genehmigter Plan und eine Änderung des Zonenreglements nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Nunningen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung den Plan bis 31. März 2015 auch digital zuzustellen (Adressat: valentin.burki@bd.so.ch).
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Nunningen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011125

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/jb) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und Änderung Zonenreglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan und Änderung Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plan und Änderung Zonenreglement (später)

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Nunningen: Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht „Wieden“ und damit verbundene Änderung des Zonenreglements)